

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

## **Zl. 13/1 26/59**

### **2026-0.334.119**

**BG, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026)**

**Referenten: Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Kärnten  
Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

#### **1. Rechtsanwaltliches Gesellschaftsrecht**

##### Zu § 21a:

Die hier getroffene Klarstellung, dass eine flexible Kapitalgesellschaft einer Mindestversicherungssumme von 2,4 Mio Euro bedarf, dient der Rechtssicherheit.

##### Zu § 21c:

Auch im § 21c werden nunmehr flexible Kapitalgesellschaften als Gesellschaftsformen explizit angeführt. Dies ergab sich zwar schon aus § 1a RAO (Kapitalgesellschaft), die nunmehrige Regelung erhöht die Rechtssicherheit. Auch durch den Gesetzgeber wird klargestellt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Unternehmenswertbeteiligte sein dürfen (vgl zu Z 5 der erläuternden Bemerkungen).

##### Zu § 21c Z 1:

Der Entfall der Beteiligungsmöglichkeiten von Ehegatten/eingetragenen Partnern, Kindern sowie Witwen und Waisen trägt der Änderung der gesellschaftlichen Umstände Rechnung. Sollten durch diese Bestimmungen den Hinterbliebenen Versorgungsmöglichkeiten eingeräumt worden sein, besteht heute kein solcher Bedarf mehr.

Vielmehr wird man die Beteiligungsbeschränkungen an Rechtsanwaltsgesellschaften an der vom EuGH geforderten Kohärenz messen müssen. Nach der Novellierung können nur mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ehemalige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gesellschafterinnen einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein. Dies schließt jede Form der Fremdbeteiligung aus. Ausdrücklich begrüßt werden die Übergangsbestimmungen, wonach bestehende Gesellschafterstellungen aufrechterhalten werden können.

## **2. Kammerkommissär**

### Zu § 34a:

Die diesbezügliche detaillierte Regelung der Aufgaben des Kammerkommissärs dient in diesem sensiblen Bereich der Rechtssicherheit. Gerade in Fällen, bei denen die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Kammerkommissär zu bestellen hat, ist Rechtsklarheit erforderlich. Die Erweiterung der Auskunft- und Übergabeverpflichtungen wird in der Praxis die Aufgaben der Kammerkommissäre erleichtern.

### Zu § 34b:

Gleiches gilt für die Erweiterung der Auskunftspflichten bei den beim ÖRAK und den Rechtsanwaltskammern geführten Registern. Steht doch im Zentrum der Tätigkeit des Kammerkommissärs der Klientinnen- und Klientenschutz.

Im Sinne dieser Zielsetzung wird auch die Neueinführung des § 34b Abs 1a begrüßt. Dies eröffnet dem ÖRAK die Rechtsgrundlage, den vom Kammerkommissär vertretenen Rechtsanwalt vom ERV fernzuhalten.

Begrüßt wird auch die Einführung der Amtshilfeverpflichtung von Gerichten und Verwaltungsbehörden für den Kammerkommissär als Organ der Rechtspflege.

## **3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist es ein großes Anliegen, die Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf stetig zu verbessern. Der Gesetzesentwurf trägt daher einem an den Gesetzgeber herangetragenen Wunsch der Rechtsanwaltschaft nach verbesserten Regelungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung. Der ÖRAK begrüßt diese Regelungen ausdrücklich und geht daher im Folgenden nur auf Einzelaspekte ein.

### Zu § 53 Abs 2 Z 4 lit b:

Der Entwurf sieht vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen innerhalb von sechs Monaten nach Geburt ihres Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes statt und der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege einen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen können. Diese Frist gilt nach der aktuellen Formulierung auch bei Antragstellung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. In der Praxis kommt es aber häufig vor, dass Männer erst zu einem späteren Zeitpunkt die überwiegende Betreuung eines Kindes übernehmen. Der ÖRAK schlägt daher vor, die Frist von sechs Monaten für Männer auf zwölf Monate nach der Geburt, der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erweitern.



#### 4. Neuordnung der rechtsanwaltlichen Versorgung (Errichtung der VÖR)

Die Materialien zum vorliegenden Gesetzesentwurf heben deutlich hervor, dass die österreichische Rechtsanwaltschaft seit vielen Jahren an der Fortentwicklung und Verbesserung des anwaltlichen Versorgungssystems arbeitet. Seit etwa zehn Jahren versuchen die Rechtsanwaltskammern nun eine stufenweise Vereinheitlichung ihrer sozialen Absicherung zu erreichen und haben dazu, wie auch in den Materialien hervorgehoben wird, bereits vielfältige Schritte gesetzt. Der nunmehrige Gesetzesentwurf, der mit dem ÖRAK während des Entstehens laufend abgestimmt wurde, stellt nun den vorläufigen Abschluss dieser Entwicklungen dar. Durch eine Verbreiterung der Versichertengemeinschaft soll das System für die nächsten Jahrzehnte auf eine auch fortgesetzt gesicherte versicherungsmathematische Basis gestellt werden. Der ÖRAK begrüßt daher diese Regelungen. Für die österreichische Rechtsanwaltschaft sind im Rahmen dieses Begutachtungsprozesses nur mehr Einzelaspekte hervorzuheben wie folgt:

##### Zu § 49c Abs 2:

Diese Bestimmung sollte auch auf Rechtsanwaltskammern anwendbar sein, die nicht an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (VÖR) teilnehmen.

##### Zu § 49c Abs 3:

Zustellungen sollen auch im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs durch die VÖR erfolgen können. Eine solche Regelung findet sich jedoch nicht für Rechtsanwaltskammern, die den Beitritt zur VÖR nicht erklärt haben. Auch für diese Rechtsanwaltskammern soll die Möglichkeit bestehen, einerseits ein elektronisches Kommunikationssystem zu nützen (das durch eine Portallösung eingerichtet werden kann) und andererseits mittels ERV zuzustellen. Wir schlagen daher vor, folgenden Satz in § 49c Abs 3 anzufügen: *„Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Rechtsanwaltskammern, die ihre Teilnahme an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft nicht erklärt haben.“*

Der letzte Satz enthält offenbar ein Redaktionsversehen, einschlägig ist die Bestimmung § 174 TKG.

##### Zu § 49f Abs 3 ua:

Das rechtsanwaltliche Versorgungssystem kennt zwei Versorgungseinrichtungen, nämlich jene, die auf dem Umlagesystem beruht (Teil A) und jene, die auf dem Kapitaldeckungssystem beruht (Teil B). Hinsichtlich der Mitgliedschaft von Leistungsbeziehern und -bezieherinnen in der Hauptversammlung ist auf Leistungsbezieher und -bezieherinnen bloß aus dem Umlagesystem (Teil A) abzustellen. Hintergrund für diesen Änderungsvorschlag ist, dass Leistungsbezieher und -bezieherinnen, die eine Rente aus dem Kapitaldeckungssystem (Teil B) beziehen, auf die Berufsausübung nicht verzichten müssen, diese Voraussetzung gilt nur für Leistungsbezieher und -bezieherinnen nach dem Umlagesystem. Nach dem Willen und der Gesetzessystematik sollen aber nur solche Pensionisten und Pensionistinnen der Hauptversammlung angehören, die tatsächlich schon im Ruhestand sind. Dies trifft auf viele Leistungsbezieher und -bezieherinnen aus der auf dem Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtung (Teil B) nicht zu. Der ÖRAK regt daher an, durchgängig in den entsprechenden Bestimmungen auf *„Bezieher einer Altersrente aus der auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtung“* abzustellen.

##### Zu § 60 Abs 27:

In intensiven Diskussionen mit den Rechtsanwaltskammern hat sich ergeben, dass die Umsetzung/der Abschluss des begleitenden Digitalisierungsprojektes durchaus etwas mehr



Zeit als ursprünglich geplant in Anspruch nehmen könnte. Auch wenn dieses auf einem guten Weg ist, sollten aus Sicht des ÖRAK vorsichtshalber Vorkehrungen getroffen werden, für den Fall, dass das Digitalisierungsprojekt nicht rechtzeitig vor dem 01.01.2028 zum Abschluss kommt. Der Abschluss des Digitalisierungsprojektes ist unbedingte Voraussetzung für einen reibungslosen Start der VÖR, weil nur dann der ordnungsgemäße Ablauf der Übertragung der Rechte und Pflichten von den Rechtsanwaltskammern auf die VÖR und dort deren Erfüllung gewährleistet ist. Der ÖRAK schlägt daher vor, der Hauptversammlung der VÖR, die Befugnis zu übertragen, den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit mit Beschluss festzulegen, wobei ein qualifiziertes Quorum sowie ferner vorzusehen wäre, dass

- der Tag der Aufnahme der Tätigkeit der 01.01. des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres ist und
- die wirksam gegründete VÖR jedenfalls am 01.01.2030 ihre Tätigkeit aufzunehmen hat.

Zu § 60 Abs 28:

Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Hauptversammlung aus dem Kreis der Leistungsbezieher und -bezieherinnen soll nach dem vorliegenden Entwurf bis zum 01.03. des Folgejahres der Gründung der VÖR erfolgen. Der Zeitraum zwischen der Gründung der VÖR und dieser Wahl könnte allerdings sehr kurz sein und diese Wahl bringt einen erheblichen organisatorischen Aufwand mit sich. Dieser Aufwand ergibt sich vor allem deshalb, weil Leistungsbezieher und -bezieherinnen nach dem Umlagesystem bisher nicht wahlberechtigt waren und die Feststellung der Wahlberechtigung sowie die Prüfung der Zustelladresse für die Zusendung der Briefwahlkuverts eine längere Zeit in Anspruch nehmen könnte. Der ÖRAK schlägt daher vor, die Regelung dahingehend zu ändern, dass diese Wahl bis längstens 30.04. zu erfolgen hat.

## 5. Änderungen des RAPG

Der ÖRAK begrüßt die vorgenommenen Änderungen im RAPG und erlaubt sich auf ein Redaktionsversehen in den erläuternden Bemerkungen hinzuweisen: Hier wird sich der Verweis auf Seite 22 letzter Satz des ersten Absatzes auf § 10 Abs 4 erster Satz RAPG (nicht RAO) zu beziehen haben.

Wien, am 8. Juni 2026

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

